

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

der Stadt Königstein im Taunus

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

1.1 Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	10,00 EUR bis 510,00 EUR
1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Ver- fahrens je Akte, Kartei usw.	3,00 EUR mind. 5,00 EUR
1.3 Zuschlag Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw.	2,50 EUR
1.4 Wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Ver- senden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abge- golten.	10,00 EUR
1.6 Beglaubigung von Unterschriften	5,00 EUR
1.7 Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien, die die Behörde selbst her- gestellt hat, je Urkunde	3,00 EUR
1.8 Beglaubigung in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten je Urkunde	5,00 EUR
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	0,50 EUR

1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt anfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1 Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	16,00 EUR
1.9.2 Beamte/Beamtinnen des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	14,00 EUR
1.9.3 Übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	11,00 EUR
1.9.4 Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mind. 15,00 EUR

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:

2.1.1 Bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4-Seite	5,00 EUR
2.1.2 In fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand

2.2 Anfertigen von Kopien:

2.2.1 Bis DIN A 4 je Seite	0,50 EUR
2.2.2 DIN A 3 je Seite	1,00 EUR

2.3 Herstellung von Planpausen / je Pause je m ²	10,00 EUR
---	-----------

II .Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 EUR
1.2 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00 EUR
1.3 Bescheinigung über gezahlte städt. Abgaben	5,00 EUR

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen

2.1.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück § 24 BauGB	50,00 EUR
---	-----------

2.1.2 Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	50,00 EUR
--	-----------

2.1.3 Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück pro angefangene 100 qm höchstens	30,00 EUR 1.540,00 EUR
--	---------------------------

2.2 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städt. Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
---	------------------

2.3 Gebühren für die Aufstellung von Containern / Bauwagen im öffentlichen Verkehrsraum pro Tag	3,00 EUR
---	----------

3. Telekommunikationslinien

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

im endausgebauten Straßenbereich

je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 EUR
------------------------------------	----------

mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 EUR 2.500,00 EUR
---	---------------------------

im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und
in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen

je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 EUR

mindestens pro Antrag 25,00 EUR
und höchstens pro Antrag 1.250,00 EUR